

23. 1. Fällt es unter die dem Schiffer geschlich erteilte Vollmacht, wenn derselbe außerhalb des Heimathafens des Schiffes eine Reparatur vornehmen läßt, welche nicht zur Wiederherstellung der Seetüchtigkeit des Schiffes notwendig ist, sondern nur bezweckt, dem Schiffe seine bisherige Klasse zu erhalten?

2. Ist der Schiffer außerhalb des Heimathafens befugt, Anerkennungsverträge abzuschließen oder Beweisdokumente auszustellen, welche sich auf Rechtsgeschäfte beziehen, die der Schiffer innerhalb seiner Befugnisse eingegangen ist?

S.G.B. Artt. 496. 497.

I. Civilsenat. Ur. v. 13. Februar 1884 i. S. Kap. U. (Bekl.) w.
B. (Nl.) Rep. I. 502/83.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Auf Bestellung des Kapitän Uffen, welcher damals die der beklagten Rhederei gehörige Brigg Castor, deren Heimathafen Emden ist, als Schiffer führte, hat der Kläger während des Aufenthaltes dieses Schiffes in Hamburg eine größere Reparatur an demselben ausgeführt, nach deren Beendigung er dem Kapitän Uffen eine Rechnung darüber

im Gesamtbetrage von 22 878,25 *M* zustellte, von welcher auf Veranlassung des Klägers ein Exemplar durch Kapitän Uffen mit den Worten:

„Als richtig anerkannt“

unter Beifügung seines Namens versehen und dem Kläger zurückgegeben ist.

Die beklagte Rhederei hat die Bezahlung dieser Rechnung, nachdem Kapitän Uffen abschläglich 5000 *M* auf dieselbe gezahlt hatte, verweigert, weshalb Kläger sie auf Zahlung des Restbetrages von 17 878,25 *M* bei den hamburgischen Gerichten belangt hat. . . .

Die gegen das Endurteil des Berufungsgerichtes eingelegte Revision erweist sich als unbegründet.

Bei der Würdigung der von der Beklagten gegen die oben gedachte, in zweiter Instanz näher spezialisierte und substanziierte Rechnung des Klägers erhobenen Monitoren geht der Berufungsrichter von der Annahme aus, daß

1. der Kapitän Uffen, auch wenn die Reparatur — wie beklagterseits behauptet ist — nicht zur Wiederherstellung der Seetüchtigkeit des Schiffes, sondern zu dem Zwecke vorgenommen sei, dem Schiffe seine bisherige Klasse in der Veritas zu sichern, bei Anordnung dieser Arbeiten innerhalb der ihm nach Art. 496 H.G.B. als Schiffer Dritten gegenüber bewohnenden Vollmacht handelte, und daß

2. die vom Kapitän Uffen vorgenommene Vollziehung des Wertes „Als richtig anerkannt F. Uffen“ auf der vom Kläger über die von diesem ausgeführte Reparatur aufgestellten Rechnung sowie die Behändigung dieser Urkunde an den Kläger auf den Wirkungskreis des Schiffers sich beziehende Rechtshandlungen und deshalb nach Art. 496 H.G.B. für den Rheder verbindlich seien, möge man darin den Abschluß eines Anerkennungsvertrages oder die Zustellung eines Beweisdokumentes finden. Die nachträgliche Erklärung des Schiffers, daß er sich bei jener Anerkennung übereilt oder geirrt habe, vermöge durch sich selbst an der Bedeutung der Anerkennungsurkunde nichts zu ändern, vielmehr könne es sich nur fragen, ob ihre Wirkung durch einfachen Gegenbeweis oder nur mittels eines Konditionenbeweises aufzuheben ist. Die Beweislast rücksichtlich der von der Beklagten gegen die Rechnung erhobenen Monitoren liege daher der Beklagten ob, und soweit der Beweis

der Unrichtigkeit der einzelnen Posten von der Beklagten nicht angetreten ist, müsse der Klage entsprochen werden.

Zu 1 hat nun zwar die Revision einen Angriff nicht erhoben. Die Annahme, daß die Anordnung einer umfassenden Reparatur des Schiffes nicht etwa zur Wiederherstellung der Seetüchtigkeit desselben, sondern nur zu dem Zwecke, dem Schiffe seine bisherige Klasse in den Listen der Asssekuranzgesellschaften zu erhalten, unter die dem Schiffer in Art. 496 H. G. B. gesetzlich erteilte Vollmacht falle, erscheint aber keineswegs als so unbedenklich, daß ihre Richtigkeit in Ermangelung eines speziellen Angriffes einer Nachprüfung nicht bedürftig wäre. Denn nach dem Wortlaute des Artikels, nach welchem, wenn das Schiff sich außerhalb des Heimatshafens befindet, der Schiffer kraft seiner Anstellung Dritten gegenüber befugt ist, „für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantierung und Erhaltung des Schiffes, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen“, könnte es scheinen, daß die Vornahme einer Reparatur zu dem oben gedachten Zwecke über den Inhalt dieser Vollmacht hinausgehe, da die „Erhaltung“ des Schiffes und die „Ausführung der Reise“ an sich auch ohne solche, aus bloßen Utilitätsgründen vorgenommene Reparatur möglich sind, und da der Betrieb der Rhederei mit dem Schiffe, sowie das Bedürfnis des Verkehrs, mit bezug auf welche die Grenzen, innerhalb deren der Schiffer den Rheder vertritt, im allgemeinen bemessen sind, eine so weitgehende Vollmacht an sich nicht erforderlich machen. Auch nach den vor Einführung des Handelsgesetzbuches in Deutschland geltenden Grundsätzen scheint es bedenklich, den Schiffer zur Vornahme kostspieliger Reparaturen, welche durch das augenblickliche Bedürfnis nicht geboten werden, als berechtigt anzusehen.

Vgl. Kaltenborn, Seerecht Bd. 1 S. 147. 148.

Ebenso sollte nach den Motiven zu dem preussischen Entwurfe des Seerechtes (S. 235) die Dispositionsbefugnis des Kapitäns beschränkt sein auf Rechtsgeschäfte, „welche zum Betriebe der Rhederei mit dem Schiffe erforderlich sein mögen“, und auch noch bei der ersten Beratung der Kommission wurde zur Rechtfertigung der vom Referenten vorgeschlagenen Bestimmungen, welche der Beratung zum Grunde gelegt wurden, bemerkt, die im Mittelalter zur Geltung gekommenen, das römische Recht modifizierenden und ergänzenden Grundsätze, unter

anderen daß der Schiffer alle außergewöhnlichen Rechtsgeschäfte ohne Genehmigung des Rhebers nur dann vornehmen dürfe, wenn sie auf der Reise notwendig würden, welche Grundsätze im wesentlichen auch in allen neuen Seerechten festgehalten und namentlich auch in Deutschland in Geltung geblieben seien, zu verlassen, sei kein zureichender Grund vorhanden.

Vgl. Protokolle S. 1881.

Der §. 2 des dem jetzigen Art. 496 H.G.B. bei der Beratung zum Grunde gelegten Referentenentwurfes erklärte demgemäß den Schiffer auch nur zur Vornahme derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen für ermächtigt, welche die Ausrüstung *ic* des Schiffes gewöhnlich mit sich bringe, während nach §. 4 dieses Entwurfes nur im Falle der Notwendigkeit zum Zwecke der Erhaltung des Schiffes und der Fortsetzung der Reise der Schiffer zu außergewöhnlichen Reparaturen und außerordentlichen Anschaffungen *ic* ermächtigt sein sollte.

Im Laufe der Verhandlungen wurden diese Grundsätze und Bestimmungen aber bekämpft, und in das Handelsgesetzbuch sind sie nicht übergegangen. Schon in erster Lesung wurde beschlossen, in dem §. 2 des Entwurfes das Wort „gewöhnlich“ zu streichen, nachdem gegen diesen Zusatz eingewendet war, der Schiffer müsse auch die außergewöhnlichen und seltener vorkommenden Geschäfte, nicht bloß die immer wiederkehrenden alltäglichen vorzunehmen berechtigt und verpflichtet sein.

Vgl. Protokolle S. 1896.

In zweiter Lesung wurde dann einem den jetzigen Art. 496 betreffenden beschränkenden Antrage gegenüber abermals geltend gemacht, diese Beschränkung des Schiffers widerspreche der Auffassung des Verkehrs, nach welcher der Schiffer außerhalb des Heimathafens regelmäßig als Kurator des ihm anvertrauten Vermögens Herr der Geschäftsführung und der Dritte nicht verpflichtet sei, wenn er sich mit dem Schiffer in ein Geschäft einlassen wolle, sich erst zu erkundigen, ob das Geschäft notwendig vorgenommen werden müsse, oder ob der Schiffer sich nur aus Zweckmäßigkeitsgründen oder aus anderen Motiven dazu veranlaßt finde, wovon nur bei Kreditgeschäften eine Ausnahme zu machen sei. Der Ausdruck „mit sich bringen“ solle keineswegs soviel bedeuten, als „notwendigmachen“, sondern nur daß das Geschäft nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge mit der Ausrüstung, Erhaltung *ic* des Schiffes in Zusammenhang stehe und nicht offenkundig anderen

Zwecken diene. Ohne daß hiergegen irgend ein Widerspruch erfolgt wäre, wurde darauf der gedachte Antrag abgelehnt und der dem jetzigen Art. 496 H.G.B. entsprechende Art. 449 des Entwurfes erster Lesung von der Versammlung angenommen.

Vgl. Protokolle S. 3767. 3768.

Daß die Verfasser des Gesetzes den Art. 496 H.G.B. so verstanden wissen wollten, wie ihn der Berufungsrichter unter Bezugnahme auf die Protokolle und in Übereinstimmung mit

Lewis, Seerecht S. 102 flg., und Ehrenberg, Beschränkte Haftpflicht S. 188 und 193,

auslegt, nämlich dahin, daß die Machtvollkommenheit des Schiffers nicht auf die gewöhnlichen und häufig wiederkehrenden Geschäfte, also insbesondere auf geringe Reparaturen beschränkt sei, sondern alle bei einem regelmäßigen Schiffahrtsbetriebe bald öfter, bald weniger oft vorkommenden Geschäfte in sich schließe, kann dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes gegenüber keinem Zweifel unterliegen, und mit Recht zählt der Berufungsrichter zu den Geschäften der letzteren Art auch eine zu dem oben gedachten Zwecke vorgenommene Reparatur des Schiffes. Diese Auslegung ist aber auch durch den Wortlaut des Gesetzes gerechtfertigt. Denn der Ausdruck „mit sich bringen“ ist dahin zu verstehen, daß das betreffende Geschäft mit der Ausrüstung, Erhaltung *ic* des Schiffes in Zusammenhang steht. Es spricht für diese Auslegung insbesondere die abweichende Fassung des sich unmittelbar anschließenden Art. 497 H.G.B., nach welchem der Schiffer zur Aufnahme von Darlehen *ic* nur befugt ist, wenn dies zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise notwendig und insofern es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Ferner läßt es sich auch sehr wohl rechtfertigen, daß die „Erhaltung“ des Schiffes auch die lediglich behufs der Klassifikation desselben vorgenommenen Reparaturen mit sich bringe, d. h. daß auch diese mit der „Erhaltung“ des Schiffes im Zusammenhange stehen, da die Erhaltung des Schiffes auch die Erhaltung der für den Betrieb der Rhederei mit demselben erheblichen Beschaffenheit des Schiffes in sich schließt, und die wiederum durch die Beschaffenheit bedingte Klassifikation wegen der von dieser abhängigen Höhe der Versicherungsprämien sowie der Möglichkeit und Höhe eines Frachtverdienstes von so wesentlicher Bedeutung für den Betrieb der Rhederei mit dem Schiffe ist, daß das Schiff in Folge des Verlustes

seiner bisherigen Klasse gewissermaßen nicht mehr dasselbe bleibt. Ob und inwieweit die Reparatur eines Schiffes geradezu notwendig für die Fortsetzung der gegenwärtigen Reise, bezw. für die augenblickliche Verwendung des Schiffes zum Frachterverbe oder nur mit Rücksicht auf die weitere Zukunft aus Zweckmäßigkeitseründen geboten war, wird sich auch mit Sicherheit im einzelnen kaum ermitteln lassen.

Hat aber der Berufungsrichter den Kapitän Uffen nach Art. 496 H.G.B. mit Recht für befugt erachtet, die hier fragliche Reparatur des Schiffes anzuordnen und über dieselbe mit dem Kläger zu kontrahieren, so sind die von der Beklagten

zu 2 erhobenen Revisionsangriffe unbegründet. Denn war der Kapitän Uffen befugt, die Reparatur bei dem Kläger zu bestellen und fällt mithin der dieserhalb von ihm mit dem Kläger geschlossene Vertrag in den ihm gesetzlich als Schiffer zustehenden Wirkungskreis, so kann es in keiner Weise als bedenklich erscheinen, ihn auf Grund des Art. 496 H.G.B. auch für befugt zu erachten, die Richtigkeit der von dem Kläger über die zum Zwecke der Reparatur von diesem gelieferten Arbeiten und Materialien ausgestellten Rechnung anzuerkennen, da dies — mag man (was der Berufungsrichter unentschieden gelassen hat) die Behändigung der die betreffende Erklärung enthaltenden Urkunde an den Kläger als Abschluß eines Anerkennungsvertrages oder als Zustimmung eines Beweisdokumentes auffassen — in beiden Fällen eine ihrem Inhalte nach auf den Wirkungskreis des Schiffes sich beziehende und daher für den Rheder verbindliche Rechtshandlung ist. Es folgt dies daraus, daß der Schiffer, welcher innerhalb seines Wirkungskreises einen für den Rheder verbindlichen Vertrag abschließt, seine Rhederei in betreff der aus diesem Vertrage erwachsenen Rechtsverhältnisse nicht nur aktiv, sondern (vgl. Art. 764 H.G.B.) auch passiv und zwar auch im Prozesse zu vertreten berechtigt ist. Wie ihm daher dem Dritten gegenüber in betreff dieser Rechtsverhältnisse die vollkommene Disposition über dieselben zusteht, er z. B. dem Dritten dessen aus dem Vertrage hergeleiteten Forderungen rechtsgültig bezahlen oder einen Vergleich darüber schließen kann, so muß er auch als legitimiert angesehen werden zu allen übrigen mit der Ausführung des Vertrages im Zusammenhange stehenden Rechtshandlungen, also auch zu einem vertragsmäßigen Auerkenntnisse der auf Grund des Vertrages von dem Dritten erhobenen Ansprüche oder zu dem Zugeständnisse, daß die be-

treffenden Arbeiten und Materialien geliefert und die dafür berechneten Preise nicht zu beanstanden seien.

Vgl. Entsch. des D.N.G.'s Lübeck in Rierulff's Sammlung Bd. 6 S. 10 verbunden mit S. 4 und in der Bremer Sammlung Bd. 4 S. 33.

Der Einwand der Beklagten, daß die in Art. 497 H.G.B. ausgesprochene Beschränkung der Befugnisse des Schiffers illusorisch sein würde, wenn dieser einen Auerkennungsvertrag als ein von jeder causa losgelöstes Versprechen gültig abschließen könnte, kann für zutreffend nicht erachtet werden. Denn einerseits bezieht sich der Art. 497 a. a. D. nur auf die Aufnahme von Darlehen und auf die Eingehung von Kreditgeschäften, unter welche die vertragmäßige Auerkennung einer Forderung als solche keineswegs fällt, und andererseits handelt es sich hier nicht etwa um die Befugnis des Schiffers zur Abschließung von Auerkennungsverträgen schlechthin, sondern lediglich um die Frage, ob der Schiffer befugt ist, Auerkennungsverträge abzuschließen, welche sich auf solche Rechtsverhältnisse beziehen, die eine Folge der innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse von ihm eingegangenen Rechtsgeschäfte sind.

Unbegründet ist auch der Vorwurf, daß der Berufsrichter für den Fall, daß in der Ausstellung und Behändigung der hier fraglichen Urkunde nicht der Abschluß eines Auerkennungsvertrages, sondern nur die Zustellung eines Beweisdocumentes gefunden werde, mit Unrecht angenommen habe, die Beweislast in betreff der von der Beklagten gegen die Klagerrechnung erhobenen Monitoren liege insolgedessen der Beklagten ob. Denn in diesem Falle erscheint die dem Kläger von Kapitän Uffen behändigte Urkunde keineswegs, wie die Beklagte meint, als ein zu Gunsten eines Dritten von dem Mandatar ausgestelltes schriftliches Zeugnis gegen den Mandanten, welches auf seine Glaubwürdigkeit zu prüfen wäre und nur als Beweismittel in Betracht kommen würde. Da nämlich solche unbeeidigte außergerichtliche Erklärungen als Zeugnis überall keinen rechtlichen Wert haben, kann auch nicht angenommen werden, daß Kapitän Uffen in dieser Absicht gehandelt habe. Vielmehr ist anzunehmen, daß auch bei der Auffassung der hier fraglichen Urkunde als bloßes Beweisdocument Kapitän Uffen durch die Hingabe derselben an den Kläger in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Rhederei eine Rechtshandlung vorgenommen, mithin als der Gegenkontrahent des Klägers gehandelt hat. Die rechtliche Bedeutung einer Handlung, durch welche dem Aussteller einer Rechnung von

der inhaltß derselben als Schuldner in Anspruch genommenen Person bezw. von deren Vertreter ein Beweismittel für die Richtigkeit der Rechnung in die Hände gegeben wird, kann aber füglich nur die sein, die Urkunde als ausreichendes Beweismittel gelten lassen zu wollen und mithin dem Aussteller der Rechnung die diesen an sich treffende Beweislast abzunehmen.

Es kann hiernach dahingestellt bleiben, ob nicht aus Art. 294 H.G.B. der Rechtsatz zu entnehmen ist, daß die Anerkennung einer Rechnung im Handelsverkehre stets einen selbständigen Verpflichtungsgrund bildet, welcher nur durch die Berufung auf Irrtum oder Betrug angefochten, nicht auch schon durch einfachen Gegenbeweis entkräftet werden kann.

Wgl. v. Hahn, Kommentar (2. Aufl.) zu Art. 294 H.G.B."